

Neufassung
der
Verwaltungskostensatzung
des Abwasserzweckverbandes
Queis / Dölbau

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Kostentarif	1
§ 3 Gebühren	1
§ 4 Rechtsbehelfsgebühren	2
§ 5 Gebührenbefreiungen	2
§ 6 Auslagen	3
§ 7 Kostenschuldner	4
§ 8 Entstehung der Kostenschuld	4
§ 9 Fälligkeit	4
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Anlage: Kostentarif

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der gültigen Fassung, des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau in ihrer Sitzung am 04.05.2004 folgende Neufassung zur Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis werden nach dieser Satzung durch den AZV Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden auch Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf halbe Euro aufgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Gebühren für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben.
Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Rechtsbehelf nur aus den in § 45 Abs. 1 des VwVfG -LSA genannten Gründen erfolglos blieb.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifes.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung bzw. Rücknahme, höchstens auf 25 v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Dies gilt nicht, sofern die Aufhebung oder Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) mündliche Auskünfte
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,

- c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,60 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch die Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - Telefon - und Telefaxgebühren,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen - und Sachverständigengebühren,
 - Beträge, die anderen Behörden zu zahlen sind,
 - Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich – rechtlichen Körperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,60 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet;
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem AZV gegenüber abgegebene oder ihr sonst mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, daß der AZV eine Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

- (2) Der AZV kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einbeziehung für den Schuldner eine unbillige Härte darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Queis, den 04.05.2004

Hampel
Verbandsvorsitzende

Anlage zur Verwaltungskostensatzung des AZV vom 18.02.2004

Kostentarif

In Bezug auf die §§ 2, 3 und 6 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Queis/ Dölbau vom 18.02.2004 können folgende Kosten erhoben werden:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Kosten in EUR
1.	Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen,	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpausen,-Fotokopie- u. ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,10
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,15
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,55
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,05
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,60
2.	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffent- lich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vor- gesehen sind, für jeden Fall	1,55
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermit- tlungen beantwortet werden kann	2,05
2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforder- lich sind	5,20

3.	Aufnahme von Verhandlungen, Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgeschlossen)	10,25
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,20
5.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,20
6.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Massgabe der Tarif-Nr. 1	
7.	Abgabe von sonstigen Plänen	
7.1	bis zur Größe 1 : 5000	10,25
7.2	bis zur Größe 1 : 10000	2,60
7.3	bis zur Größe 1 : 15000	1,55
7.4	bis zur Größe 1 : 25000	1,05
8.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	10,25
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten und zwar für	
9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,25
9.2	Außenarbeit je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	6,75

10.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung des AZV Queis-Dölbau	
10.1	Entsorgungsnachweis	25,00
10.2	Einleitgenehmigung Schmutzwasser	80,00
10.3	Einleitgenehmigung Regenwasser zzgl. der Gebühren, welche die Untere Wasserbehörde erhebt	60,00
10.4	Abnahme der Abwasseranlage	75,00
10.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	60,00
10.5	Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang	16,00
10.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in den AZV Queis-Dölbau nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	154,00
10.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	103,00
11.	Mahngebühren jeder Art	5,20